

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 09.12.2022

Nr. 48

2022

Inhalt:

- 165 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung**
- 166 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 24.11.2022**

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 165 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung**

Das Landratsamt Eichstätt hat Herrn Markus Kugler, Weidenweg 8, 85098 Großmehring, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1303/1 der Gemarkung Großmehring, am 06.12.2022 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 671-2019-B) erteilt:

Errichtung einer Terrassenüberdachung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbar/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.006 und der Gemeinde Großmehring, Marienplatz 10, 85098 Großmehring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 06.12.2022

Fischer

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 166 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 24.11.2022**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt vom 02.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Grabgebühren für Wahlgrabstätten wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt jährlich für

A. Erdgrabstätten und bestehende Gräfte

1. in den Friedhöfen Landershofen, Wasserzell und Rebdorf
52,00 €

2. im Ostfriedhof Eichstätt

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) an der Umfassungsmauer | 90,00 € |
| b) an den Hauptwegen | 82,00 € |
| c) in den Abteilungen 13, 14 u. 15 | 82,00 € |
| d) in der Reihe | 52,00 € |

B. Urnengrabstätten in allen Friedhöfen 50,00 €

C. Urnennischen in allen Friedhöfen
(Nische für 2 Urnen) 85,00 €

Bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eichstätt, den 24.11.2022
Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Keine Bekanntmachungen